Verordnung

über das Naturschutzgebiet **"Rösebecker Bruch"** in der Gemeinde Rösebeck, Amt Borgentreich, Kreis Warburg, vom 21. August 1973

Aufgrund § 4, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 2 und § 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), sowie der §1, § 7 Absatz 1 und 5 und des § 17 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. 3.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete Grundstück in der Gemeinde Rösebeck, Kreis Warburg, wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 2,93 Hektar und umfasst das in der Gemarkung Rösebeck F!ur 1 gelegene Flurstück 181 teilweise. Es liegt etwa 1 km nordwestlich der Gemeinde Rössbeck.
- (2) Die Grenze verläuft, ausgehend von der Gabelung der Wassergräben (Zusammentreffen der Flurstücke 89 und 77 der Flur 1 im Norden), zunächst circa 80 m in Richtung Osten, knickt nach kurzem Abschwenken nach Südosten in Richtung Nordosten ab, verläuft dann nach circa 60 m in einer Länge von circa 120 m in nördlicher Richtung, biegt nach Westen ab, richtet sich nach etwa 100 m nach Südwesten und kehrt fast im rechten Winkel südöstlich gerichtet in einer Länge von circa 130 m zum Ausgangspunkt zurück.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte Nr. 4421 Borgentreich im Maßstab 1:25000 und in einem Auszug aus dem Liegenschaftskataste Flurkarte im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Die Verordnung und die Karten liegen
 - 1. bei dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf,
 - 2. bei dem Regierungspräsidenten höhere Naturschutzbehörde in Detmold,
 - 3. bei dem Oberkreisdirektor des Kreises untere Naturschutzbehörde ~ in Warburg

zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

Weitere Ausfertigungen der Verordnung und der Karten befinden sich

- a) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf,
- b) bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Enger,
- c) bei der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Warburg.

§ 3 Inhalt des Schutzes

- (1) Im Bereiche des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 - 1. Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 - wildlebende Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstatten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
 - 3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
 - 4. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege zu fahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb solcher Fahrwege abzustellen, mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs, zu baden, die Wasserflächen zu befahren oder Wohn- oder Hausboote dort zu verankern, zu lärmen, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu machen, die Wege zu verlassen, Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder einzubringen;
 - 5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt einschließlich der fließenden oder stehenden Gewässer auf andere Weise zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 - Wege, Platze, Leitungen aller Art oder Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
 - 7. Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautornaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anzubringen;
 - 8. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 - der Änderung steht die Nutzungsänderung gleich.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Verboten des § 3 bleiben unberührt;

- 1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- 2. Maßnahmen zur Pflege des Baumbestandes und Sträucherbestandes und des Gewässers in



Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde,

3. die sonstige Nutzung in dem bisherigen Umfang.

§ 5 Zulassung von Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die höhere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verbots Vorschriften des § 3 zulassen, soweit es mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist.

§ 6 Strafvorschriften

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften § 21, § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15, § 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes Anwendung.

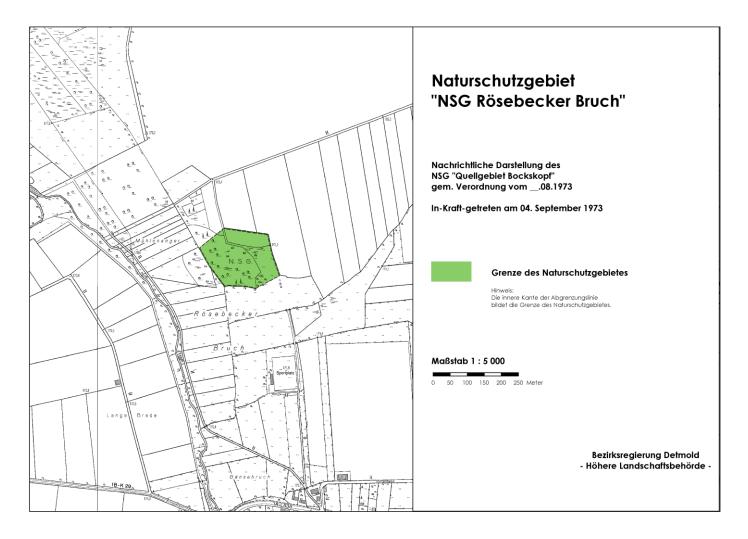
§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 21. August 1973 Aktenzeichen 21.64 01 04 Der Regierungspräsident Höhere Naturschutzbehörde Graumann

Naturschutzgebiet "Rösebecker Bruch"

Anlage 1 - Nachrichtliche Darstellung des Naturschutzgebietes "Quellgebiet Bockskopf" gemäß Verordnung vom August 1973. In Kraft getreten am 04. September 1973





Flurkarte

Diese Flurkarte im Maßstab 1:2500 gehört zu § 2 Absatz 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rösebecker Bruch" vom 21. August 1973.

